

# RS Vwgh 1987/12/15 87/07/0042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1987

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §36 impl;

FIVfLG Tir 1978 §35 Abs1 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §35 Abs7 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §36 Abs1 idF 1984/018;

FIVfLG Tir 1978 §37 idF 1984/018;

VwGG §34 Abs1 impl;

## Rechtssatz

Nach § 35 Abs 7 TFLG idF LGBI. Nr. 18/1984 ist die dem Obmann eingeräumte Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis dadurch beschränkt, dass sie sich im Rahmen der im jeweiligen (durch die Satzung bestimmten) Aufgabenbereich der Vollversammlung und des Ausschlusses von diesen Organen gefassten Beschlüssen zu halten hat. Wenn zufolge der Satzung der Agrargemeinschaft die Angelegenheit "Erhebung einer Berufung gegen eine agrarbehördliche Entscheidung" im Wirkungsbereich des Ausschlusses - da nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten - verbleibt, so ist der Obmann ohne Deckung durch einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses nicht in der Lage, eine Berufung rechtswirksam zu erheben.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070042.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)